

Anträge auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden zunehmend auch von den Trägern gestellt, die bisweilen in anderen Bereichen tätig waren und von dort Fördermittel erhielten, mit der Intention, aus den „Fördertöpfen“ der Jugendhilfe Zuwendungen zu bekommen. Wie ist dem aus rechtlicher Sicht zu begegnen, und kann einem Träger, der nicht mehr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, die Anerkennung verweigert werden?

Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung

Eine finanzielle Förderung der Jugendarbeit durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt zumindest einen Beschluss des örtlich zuständigen Jugendhilfeausschusses voraus, da die Förderung nicht zu den laufenden Aufgaben der Verwaltung zählt. Der konkrete Bedarf sollte sich aus der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ergeben. In Frage kommen vor allem Zuwendungen als Projektförderung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung oder eine institutionelle Förderung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der finanziellen Förderung konkreter Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und der Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII). Die bedarfsgerechte Förderung der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist eine eindeutige Leistungsverpflichtung unter Berücksichtigung der (begrenzt) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In der Fachliteratur wird überwiegend dabei die Auffassung vertreten, dass § 11 SGB VIII keinen Rechtsanspruch einräumt (so statt vieler auch *Wabnitz* in GK-SGB VIII § 11 Rz. 2; siehe auch *Wabnitz*, Rechtsansprüche, S. 146; dem zu Recht entgegengetreten und aus § 11 einen Rechtsanspruch abgeleitet *Busch/Fieseler*, Kürzung oder Streichung, 2005, S. 51; vgl. eingehender dazu auch *Fieseler/Busch*, Jugendhilfe, 2006).

Entsprechende Verwaltungsordnungen der Projektförderung, ebenso der institutionellen Förderung freier Träger können aus sachlichen Gründen auch kurzfristig für die Zukunft geändert werden, insbesondere, um einer geänderten Haushaltslage Rechnung zu tragen. Solche Änderung ist aber nur zulässig im Rahmen geltenden Rechts (OVG Bautzen, Urteil vom 12.04.2006, 5 B 336/04). Förderungsbescheide enthalten in der Regel keine Zusage bzw. Zusicherung, dass es nach Ablauf der Grundförderung eine Anschlussförderung geben wird.

Um sich als freier Träger einen entsprechenden schützenswerten Vertrauenstatbestand zu schaffen, ist es erforderlich, eine solche eindeutige, rechtlich bindende Regelung zu vereinbaren. Dies um so mehr, da die Rechtsprechung das Vertrauen in einen zeitlich unbegrenzten Fortbestand einer Förderung auch unter den Aspekten des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) und des Schutzes des Eigentums (Art. 14 GG) nicht für schutzwürdig erachtet. Dies gilt nicht nur für Leistungskürzungen, sondern auch für das Ausbleiben einer Anschlussförderung (so BVerwG, Urteil vom 11.05.2006, 5 C 10.05).

Das Verhältnis von Förderung (§ 74 SGB VIII) und Anerkennung (§ 75 SGB VIII)

Der Wortlaut des § 74 SGB VIII, der auf die Förderung anerkannter Träger nach § 75 SGB VIII abstellt, schließt vor allem privatgewerbliche Träger in der Jugendhilfe von der Förderung aus, da nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine der Voraussetzungen der Förderung ist, dass „gemeinnützige Ziele verfolgt“ werden. Dies gilt seit KICK (also seit 1. Okt. 2005) nicht für Tageseinrichtungen für Kinder, deren Grundlagen der Förderung nunmehr durch § 74a SGB VIII dem Landesrecht unterstellt wurden, so dass nicht automatisch an die Gemeinnützigkeit als Förderungsvoraussetzung angeknüpft wird und demzufolge auch privatgewerbliche Träger im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bundesrechtlich gesehen dauerhaft gefördert werden können (vgl. *Busch/Fieseler in Möller/Nix, KK-SGB VIII, § 74a, Rz 4*). Eine ganz andere Frage (die hier unbeantwortet bleiben muss) ist, inwieweit mit Blick auf den Ausschluss der privatgewerblichen Träger der § 74 SGB VIII verfassungskonform (auszulegen) ist und mit dem europäischen Wettbewerbsrecht im Einklang steht.

Für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist nicht Voraussetzung, dass der Träger ausschließlich in der Jugendhilfe tätig ist. Sie darf nur nicht eine ganz beiläufige oder gelegentliche Tätigkeit sein. Ausreichend ist daher, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den sonstigen Zielen des Trägers steht. Dabei ist nicht irgendein Verständnis von Jugendhilfetätigkeit von Bedeutung, sondern die aus § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 SGB VIII abzuleitende Begrifflichkeit von Jugendhilfe. Das Anerkennungsverfahren (vgl. dazu auch die Arbeitshilfe des *Paritätischen Jugendwerks NRW*) richtet sich nach Landesrecht. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden hat zur Anerkennung nach § 75

SGB VIII am 14.04.1994 Grundsätze verabschiedet (abgedruckt bei *Wiesner*, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, als Anhang zu § 75).

Der Rechtsanspruch auf Anerkennung nach § 75 Abs. 2 SGB VIII ist gegeben, wenn die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Entfällt (nach der Anerkennung) eine der Voraussetzungen, ist von Amts wegen nach §§ 45 und 48 SGB X zu prüfen, ob die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn ein entsprechender Vorbehalt in den Anerkennungsbescheid aufgenommen wurde (vgl. auch *Schellhorn* in *Schellhorn/Fischer/Mann*, SGB VIII, § 75 Rz 7). Die Beweislast hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (BVerwGE 24, S. 299). Wie die Förderung nach § 74 SGB VIII gehört auch die An- und Aberkennung nach § 75 SGB VIII nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung nach § 70 Abs. 2 SGB VIII, sondern zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 1 und 3 SGB VIII (vgl. dazu auch *Heinrich* in GK-SGB VIII, § 75 Rz 23, 24). In einigen Bundesländern wie Bremen und NRW ist die sachliche Zuständigkeit für die Anerkennung (und damit auch für die Aberkennung) nach § 75 SGB VIII landesrechtlich ausdrücklich dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen.

Gebot der Gleichbehandlung

Bei der Förderung einzelner Projekte haben Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen. Aus § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ergibt sich auch für die Förderung, dass der öffentliche Träger die Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben des freien Trägers sowie dessen Organisationsstruktur zu achten hat. Die aus § 74 Abs. 5 SGB VIII bestehende Pflicht zur Gleichbehandlung zwingt den öffentlichen Träger, also das Jugendamt, zur Konkurrenzneutralität. Allerdings ergibt sich nach der Rechtsprechung weder daraus noch aus § 74 Abs. 1 SGB VIII ein Anspruch des freien Trägers auf Förderung der durch Tariferhöhungen und Änderungen des Sozialstatus bedingten Erhöhung von Personalkosten. Vielmehr entscheidet nach § 74 Abs. 3 SGB VIII der öffentliche Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Höhe der Zuwendung und bei gleichartigen Maßnahmen unter Beachtung der Gebote von Gleichbehandlung und Konkurrenzneutralität (so OVG Bautzen,

Urteil vom 12.04.2006, 5 B 337/04 = EJ 2006, S. 272 mit Anm. *Hinrichs*). Daraus folgt, dass der öffentliche Träger bei der Förderung der Jugendarbeit der freien Träger dieselben Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden hat, die für gleichartige Maßnahmen des öffentlichen Trägers gelten. Von Gesetzes wegen unzulässig ist sowohl eine Besser- als auch eine Schlechterstellung der freien Träger der Jugendhilfe gegenüber den vom öffentlichen Träger durchgeführten Maßnahmen (so auch OVG Bautzen, Urteil vom 12.04.2006, 5 B 328/04). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Jugendamt gleichartige Maßnahmen wie der freie Träger tatsächlich durchführt. Ist dies nicht der Fall, wäre im Rahmen eines hypothetischen Vergleichs zu prüfen, mit welchen Kosten das Jugendamt die Maßnahme durchführen würde. Dabei ist das vom freien Träger angesetzte Personal als notwendig anzusehen, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Jugendamt selbst dieses Personal zum Einsatz und damit auch die Personalkosten in Ansatz hätte bringen müssen, wenn es die entsprechenden Angebote des freien Trägers durchgeführt hätte.

Rechtsmittel

Das Ende eines Haushaltsjahres führt nicht zu einer Erledigung eines auf die Gewährung von Fördermitteln gerichteten Antrags. Vielmehr ist der öffentliche Träger im Falle einer rechtswidrigen Nichtförderung verpflichtet, im Folgejahr die erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen und entsprechend § 74 SGB VIII die Förderung zu gewähren (vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, 16 A 2822/01; OVG Bautzen, Urteil vom 12.04.2006, 5 B 328/04).

Busch/Fieseler, Kürzung oder Streichung von Fördermitteln nach dem SGB VIII?, in: *Jugendhilfe 2005*, S. 49-53

Fieseler/Busch, Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII – Wie verbindlich ist sie für die Kommunen?, in: *Jugendhilfe 2006*, S. 165-169

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilferecht (GK-SGB VIII)*, Neuwied (Stand Febr. 2007)

Möller/Nix (Hrsg.), *Kurzkommentar zum SGB VIII*. München (2006)

Busch/Fieseler

Ewige Förderung und Anerkennung als Jugendhilfeträger?

Jugendhilfe 2007, Heft 1

Seite 5 von 5

Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.). Anerkennung von Organisationen der Migrantenselbsthilfe als Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Arbeitshilfe 9, Wuppertal (Sept. 2002)

Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII. Neudied (3., neu bearbeitete Aufl. 2007)

Voßhans, Die Förderung und Finanzierung von Trägern freier Jugendhilfe, in: DVP 2006, S. 356-361

Wabnitz, Recht der Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ein Handbuch, Baden-Baden (2003)

Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Berlin (2005)

Wiesner, SGB VIII. München (3. Aufl. 2006)

Manfred Busch

Ackerstr. 1
29223 Celle

BUSCHberatung@aol.com

Prof. Dr. Gerhard Fieseler

Am Rehwinkel 47
34233 Fulda

g.fieseler@gmx.de